

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Agrarpädagogische Maßnahmen
<b>Themenbereich:</b>	Pädagogik Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Mit diesem Bundesaufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderanträge in der Fördermaßnahme 78-03, Themenbereich „Wissenstransfer – Pädagogische Maßnahmen zu Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung“, unter dem Titel „Agrarpädagogische Maßnahmen“ eingereicht werden können. Die Umsetzung der Maßnahme 78-03 erfolgt im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027.</p> <p>Das Ziel der agrarpädagogischen Maßnahmen ist es, der Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zwischen 4 und 21 Jahren die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen der heimischen Landwirtschaft zu vermitteln. Das soll mit allen Sinnen möglichst lebensnah aus dem praktischen Alltag heraus sowie pädagogisch aufbereitet geschehen. Die agrarpädagogischen Maßnahmen sollen eine authentische Ergänzung zur elementarpädagogischen Arbeit in Kindergärten bzw. zum Regelunterricht in Schulen darstellen. Sie werden von speziell ausgebildeten Personen direkt auf einem aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder in Schulklassen durchgeführt.</p> <p>In Bezug auf die <b>Zielgruppe "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene"</b> sind folgende agrarpädagogische Maßnahmen Gegenstand dieses Aufrufs:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die bundesweite Koordination von Aktivitäten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,</li><li>• bundesweite Marketing- und Werbemaßnahmen zu Aktivitäten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,</li><li>• die Entwicklung eines Qualitätsstandards zum Kinderschutz im Rahmen der agrarpädagogischen Maßnahmen,</li><li>• die Evaluierung von agrarpädagogischen Maßnahmen,</li><li>• die Planung, Koordination, Durchführung eines bundesweiten Vernetzungs- und Arbeitstreffens für Expert:innen zu Aktivitäten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.</li></ul> <p>Weiters wird auch die Entwicklung und bundesweite Umsetzung von bewusstseinsbildenden und Informationsmaßnahmen zu priorisierten Themen der Land- und Forstwirtschaft für die <b>Zielgruppe „Pädagog:innen“</b> in Ergänzung zu agrarpädagogischen Maßnahmen gefördert. Themenliste siehe „Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027“.</p> <p>Im vorliegenden Aufruf dürfen nur Projekte eingereicht werden, deren Inhalte eine bundesweite Auswirkung generieren, beziehungsweise müssen diese von zumindest drei Bundesländern mitgetragen werden.</p> <p>Die förderwerbende Person hat das Dokument "Fragen zu den Auswahlkriterien - Projektbeschreibung" bei Antragstellung ausgefüllt zu übermitteln (siehe Dokumente). Für die Bewertung und Auswahl der eingereichten Förderanträge werden in diesem Bundesaufruf ausschließlich die allgemeinen Auswahlkriterien herangezogen. Die spezifischen Auswahlkriterien sind nicht auf Projekte mit bundesweiter Wirkung zugeschnitten und können daher nicht angewandt werden.</p> <p><b>Durchführungszeitraum: 22.01. - 31.12.2024</b></p> <p><b>Fördervoraussetzungen:</b></p> <p>Abweichend von den Punkten 24.4.1. und 24.4.2. der SRL LE-Projektförderungen ist im Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027 festgeschrieben, dass förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen aufgrund der sensiblen Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) den Qualitätsnachweis eines gültigen <b>Ö-Cert</b> oder eines in der Ö-Cert Liste angeführten gültigen Qualitätsmanagementsystems für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen müssen.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung“.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	22.Jan.2024 bis: 08.Apr.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	500.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Präsidium 4b Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/711 00 E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

<b>Ansprechperson:</b>	<p>DI Ulrike Graf-Rosenfellner Abteilung II/1 – Agrarpolitik, Datenmanagement und Weiterbildung DI Ulrike Graf-Rosenfellner Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/71100-606802 E: ulrike.graf-rosenfellner@bml.gv.at</p> <p>Ringer Brigitte Abteilung II/1 – Agrarpolitik, Datenmanagement und Weiterbildung Ringer Brigitte Stubenring 1, 1010 Wien T: +43171100602350 E: brigitte.ringer@bml.gv.at</p>
<b>Dokumente:</b>	<p>Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 - 2027.pdf</p> <p>8a_b_Vorlage_Erhebungbogen_Statistik_SB.xlsx</p> <p>7_Vorlage_Stundenbild_Workshop-Vorlage_SB.docx</p> <p>6a_6b_6c_Vorlagen_Rückmeldebögen_Lehrkräfte_agrarpädagogische Maßnahmen.docx</p> <p>5_Vorlage_Kalkulation_Begünstigtenbeiträge_SaB_SB.xls</p> <p>1a_1b_1c_Checklisten_Protokolle_Betriebsbesichtigung_Betriebscheck_SaB.docx</p> <p>4_Vorlage_Prüfungsprotokoll_SB.doc</p> <p>3_Vorlage_Abschlussarbeit_Präsentation_Drehbuchkonzept_SaB.doc</p> <p>2_Vorlage_Drehbuchkonzept_SaB.docx</p> <p>Informationsblatt_Publizität.pdf</p> <p>Informationsblatt_Kostenplausibilisierung.pdf</p> <p>Fragen zu den Auswahlkriterien (AWK) - Projektbeschreibung.docx</p>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).</li> </ul>
<b>Fördergegenstände</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	4
<b>Bezeichnung:</b>	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	<p>Nähere Informationen zu förderbaren Maßnahmen (Aktivitäten) im Rahmen dieses Fördergegenstandes bzw. des vorliegenden Aufrufs finden sich im „Handbuch für Agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027“.</p> <p><b>Nicht förderbare Maßnahmen</b> Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Landwirt:innen, die agrarpädagogische Maßnahmen durchführen, werden im Rahmen dieses Aufrufs nicht gefördert.</p> <p>Kurse (inkl. Kochkurse), Lehrgänge, Workshops und Themen im Bereich Kulinarik und Ernährung werden im Rahmen dieses Aufrufs nicht gefördert.</p>
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Gemeinde</li> </ul>

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

In diesem Aufruf werden die Zielgruppen „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (4 – 21 Jahre)“ sowie „Pädagog:innen“ angesprochen.

Die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit wird in der Maßnahme 78-03 Themenbereich „Dialog mit der Gesellschaft – Landwirtschaft, Umwelt und Ernährung“ gefördert. Land- und Forstwirt:innen werden u.a. in der Maßnahme 78-02 „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ gefördert. Waldpädagogische Aktivitäten werden über die Maßnahme 78-03 im Themenbereich „Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen“ gefördert.

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

• Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

**Auflagen**

**Auflagen:**

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.
- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

**Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortskartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

<b>Fördersätze:</b>	<p>24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen.</li> <li>2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.</li> </ol> <p>24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen).</p> <p>Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Zusätzliche Information:</b></p> <p>Im Themenbereich der agrarpädagogischen Maßnahmen wird grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse angenommen, sofern sich die Maßnahmen (Aktivitäten) an die Zielgruppe „Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene“ richten.</p> <p>Weiterführende Informationen zu Fördersätzen finden sich im „Handbuch agrarpädagogische Maßnahmen 2023-2027“.</p> <p><b>Arbeitspakete</b></p> <p>Bei der Antragstellung sind die Arbeitspakete getrennt nach Konzeptionierung und Durchführung darzustellen.</p> <p><b>Weiterführende Unterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines Merkblatt zur Maßnahme 78-03-BML</li> <li>• Positivliste meldepflichtige Veranstaltungen LE 23-27</li> </ul> <p>Link: <a href="#">Merkblätter und Unterlagen   AMA - AgrarMarkt Austria</a></p> <p><b>Allgemeine rechtliche Grundlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Sonderrichtlinie LE-Projektförderung (&amp; Beilagen)</a>,</li> <li>• <a href="#">Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027</a></li> </ul> <p>Link: <a href="#">Allgemeine rechtliche Grundlagen   AMA - AgrarMarkt Austria</a></p> <p><b>Allgemeine Informationsblätter und Handbuch DFP</b></p> <p>Link: <a href="#">Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch   AMA - AgrarMarkt Austria</a></p>
<b>Zeitpunkt der Kostenanerkennung</b>	
<b>Zeitpunkt der Kostenanerkennung:</b>	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
<b>Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen</b>	
<b>Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:</b>	24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferlevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anzeigeneffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. 24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
<b>Zusätzliche Information:</b>	Kommt im Rahmen dieses Aufrufes nicht zur Anwendung.
<b>Berücksichtigung von Einnahmen</b>	
<b>Berücksichtigung von Einnahmen:</b>	§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.
<b>Zusätzliche Information:</b>	

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)